

Antrag auf Beurlaubung vom Schulbesuch aus betrieblichen Gründen nach § 5 Schulbesuchsordnung

(Zuständigkeit: ausschließlich Schulleiter – der Antrag ist mind. 5 Schultage im Voraus zu stellen!)

Hiermit beantrage ich für die/den Auszubildende/n

Name, Vorname _____ geboren am _____ Klasse _____

des Ausbildungsunternehmens _____ vertreten durch (Name, Funktion) _____

die Beurlaubung vom Schulbesuch aus betrieblichen Gründen

am/vom: _____ bis: _____

Antragsbegründung (ggf. zusätzl. Blatt anfügen): _____

Die Bestimmungen des § 5 der Schulbesuchsordnung sind mir bekannt. (Anlage – Auszug aus SBO)

Ort/Datum _____

Stempel, Unterschrift _____

Kenntnisnahme der/des Personensorgeberechtigten/des Auszubildenden:

Ich erkläre ausdrücklich, dass ich – für den Fall der Genehmigung dieses Antrages - darüber informiert bin, dass eine Beurlaubung nachteilige Folgen für eine evtl. Versetzung in die nächsthöhere Klasse bzw. für das Bestehen der Prüfung zur Folge haben kann. Ich bin bereit das dadurch entstehende Risiko zu tragen.

Ort/Datum _____

Unterschrift Personensorgeberechtigter _____

bzw. volljähriger Auszubildender _____

Stellungnahme des Klassenlehrers:

Klassenlehrer/in: Herr/Frau _____

Es handelt sich um den _____ Antrag im laufenden Schuljahr. Die Freistellung umfasst _____ Tag/e mit _____ Unterrichtsstunden (zu 45 Minuten).

Die Beurlaubung wird: befürwortet nicht befürwortet

Begründung (nur bei NICHT befürwortet): _____

Leipzig, _____ Unterschrift des Klassenlehrers: _____

Bescheid / Entscheidung des Schulleiters:

Die Beurlaubung wird: genehmigt nicht genehmigt

Begründung (nur bei NICHT genehmigt): _____

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Schulleiter des

BSZ 1 Leipzig, Crednerstraße 1, 04289 Leipzig

einzulegen. Die Frist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb der o. g. Frist beim Landesamt für Schule und Bildung, Standort Leipzig, Nonnenstraße 17 A, 04229 Leipzig, eingeht.

Leipzig, _____ Unterschrift des Schulleiters: _____

Antrag auf Beurlaubung vom Schulbesuch aus betrieblichen Gründen nach § 5 Schulbesuchsordnung

Auszug aus der

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über den Besuch öffentlicher Schulen im Freistaat Sachsen (Schulbesuchsordnung – SBO)

Vom 12. August 1994

Rechtsbereinigt mit Stand vom 9. März 2004

Aufgrund von § 62 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 7 des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen (SchulG) vom 3. Juli 1991 (SächsGVBl. S. 213), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1434), wird verordnet:

...

§ 5 Beurlaubung aus betrieblichen Gründen

(1) Bei Berufsschülern sind als Beurlaubungsgründe zusätzlich anzuerkennen:

1. Prüfung nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) und der Handwerksordnung (HandwO);
2. gesetzlich geregelte Anlässe, insbesondere die Teilnahme an
 - a) Schulungs- und Bildungsveranstaltungen für Mitglieder des Betriebsrates oder der Jugendvertretung nach § 37 Abs. 6 und 7 Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG; BGBl. III S. 801-7), soweit diese Veranstaltungen Kenntnisse vermitteln, die für die Tätigkeit im Betriebsrat oder in der Jugendvertretung erforderlich sind;
 - b) den Sitzungen des (Gesamt-)Betriebrates oder der (Gesamt-)Jugendvertretung sowie der Betriebsjugendversammlung nach dem Betriebsverfassungsgesetz;
 - c) den entsprechenden Veranstaltungen, Sitzungen und Versammlungen nach dem Bundespersonalvertretungsgesetz oder dem Sächsischen Personalvertretungsgesetz.
3. Die Teilnahme an überbetrieblichen oder besonderen betrieblichen Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte, wenn durch die Ausbildungsordnung festgelegt oder durch die zuständige Stelle angeordnet oder genehmigt wird, dass die Berufsausbildung in geeigneten Einrichtungen außerhalb der Ausbildungsstätte durchgeführt wird und keine geeigneten Maßnahmen, wie die Vereinbarung über das Vor- und Nachholen des Unterrichts von ganzen Klassen zur Vermeidung von zeitlichen Überschneidungen von Berufsschulunterricht und Ausbildungsmaßnahmen getroffen werden können; **Beurlaubungen dürfen eine Gesamtdauer von zwei Unterrichtstagen im Schuljahr nicht überschreiten. Eine Beurlaubung vom Blockunterricht kann dabei nicht gewährt werden.**

(2) *(aufgehoben)*

- (3) Zur Vermeidung von zeitlichen Überschneidungen des Berufsschulunterrichts mit Maßnahmen nach Absatz 1 Nr. 2 und 3 haben die Berufsschulen den Maßnahmeträgern auf Anforderung Listen zur Verfügung zu stellen, in denen die Namen der betreffenden Schüler, die besuchten Fachklassen und ihre Ausbildungsbetriebe enthalten sind.

...